



**Satzung des Marktes Schöllnach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Gemeindebücherei Schöllnach**

Vom 13. Mai 2020

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Markt Schöllnach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Schöllnach erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Schöllnach Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind Benutzer der Gemeindebücherei. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Antrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr (§ 5 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Anmeldung in der Gemeindebücherei; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Versäumnisgebühr (§ Buchstabe b) und die sonstigen Gebühren (§ 5 Buchstabe c) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.



**§ 4
Gebührenbefreiung**

Kinder und Jugendliche, die die Bücherei im Rahmen des Schulunterrichts bzw. der Kindergartenbetreuung besuchen, sind von der Gebühr befreit.

**§ 5
Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

a)	Benutzer bis 12 Jahre jährlich	4,00 Euro
	Benutzer ab 13 Jahre und Familien jährlich	7,50 Euro
b)	Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch/Medium, pro angefangene Woche des Überschreitens	0,20 Euro
	Verlorene Teile bei Spielen pro Teil	1,00 Euro
c)	Sonstige Gebühren	
	- Ersatz der Auslagen für Anmahnung von Leihfristüberschreitungen (Schriftverkehr, Porto, Telefonate)	nach tatsächlichem Aufwand
	- Inanspruchnahme von Leistungen des auswärtigen Leihverkehrs (§ 9 der Büchereibenutzungs-satzung)	nach tatsächlichem Aufwand
	- Behebung von Schäden an Büchern/Medien oder Neuanschaffung bei Beschädigung oder Verlust von Büchern/Medien (§ 11 Abs. 3 der Büchereibenutzungs-satzung)	nach tatsächlichem Aufwand

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllnach, 13. Mai 2020
Markt Schöllnach

Oswald
1. Bürgermeister

